

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Sozialausschuss 20.02.2018 Entscheidung Ö

Diana E. Raedler / 08.02.2018

gez. Dezernent / Datum

Änderung der Richtlinien des Landkreises Ravensburg zum Betreuten Wohnen in Familien (BWF)

I. Beschlussentwurf:

Der Aufnahme einer Dynamisierung in die Richtlinien des Landkreises Ravensburg zum Betreuten Wohnen in Familien (siehe Anlage Nr. 8.2 der geänderten Richtlinien) wird zugestimmt.

II. Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

1.1. Bisherige Entwicklung

Der Landkreis Ravensburg hat die ursprünglichen Richtlinien des früheren Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern (LWV) erstmals zum 01.07.2007 und dann erneut zum 01.01.2013 in enger Abstimmung mit den umliegenden Landkreisen Bodenseekreis, Biberach, Sigmaringen, dem Alb-Donau-Kreis und der Stadt Ulm geändert und modifiziert.

1.2. Weiterentwicklung der Richtlinien

Von Seiten der Träger des BWF im Landkreis Ravensburg wurde erstmals Ende des Jahres 2015 wegen einer möglichen Erhöhung der Betreuungspauschale für die Gastfamilien nachgefragt, nachdem der Landkreis Reutlingen diese erhöht hatte. Für die Sozialverwaltung waren diese Nachfragen der Anlass, die Richtlinien auch im Hinblick auf geänderte gesetzliche Bestimmungen und das bevorstehende BTHG auf den „Prüfstand“ zu stellen, anzupassen und ggf. zu optimieren.

Nachdem auch in den umliegenden Landkreisen Erhöhungsforderungen vorgebracht wurden, haben sich die Sozialverwaltungen der umliegenden Landkreise Sigmaringen, Biberach, Bodenseekreis, Alb-Donau-Kreis und der Stadt Ulm darauf verständigt, in Abstimmung mit den Trägern die Richtlinien zu überarbeiten. Dazu wurden die Träger, wie auch die Mitarbeitenden gebeten, Änderungswünsche und Optimierungsvorschläge zu benennen und zurückzumelden. Aufgrund dieser Rückmeldungen wurde eine für alle o.g. Landkreise nahezu gleichlautende Version neuer Richtlinien erarbeitet, die am 22.05.2017 mit den in Landkreisen Ravensburg und Bodenseekreis tätigen Trägern Arkade e.V., Liebenau Teilhabe gem. GmbH, OWB gem. GmbH und den Zieglerischen e.V. besprochen wurde.

Dabei wurden alle noch offenen Punkte erörtert und einvernehmlich in den Änderungsentwurf der BWF-Richtlinien aufgenommen. Die umliegenden Landkreise haben die geänderten Richtlinien und die darin festgelegte Erhöhung und Dynamisierung der Betreuungspauschale im Jahr 2017 verabschiedet.

1.3. Wesentliche Änderungen gegenüber den bisherigen Richtlinien

Die bisherige Fassung der BWF-Richtlinien blieb in vielen Punkten unverändert, da sich diese in der Vergangenheit bewährt hat.

Nachfolgend wird nur noch auf die Punkte eingegangen, bei denen sich wesentliche Änderungen ergeben haben.

a) Zu Ziffer 2.2 Grundsätzliches:

Hier wurde bezüglich der Vereinbarung die Rechtsgrundlage § 75 SGB XII aufgenommen.

b) Zu Ziffer 5. Anforderungen an die Gastfamilie:

In Ziffer 5. 3 wurde als letzter Punkt die Geeignetheit im Sinne von § 75 Abs. 2 SGB XII als neue gesetzliche Regelung aufgenommen. Danach dürfen Träger von Einrichtungen ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, nur dann mit Aufgaben betrauen, soweit diese nicht rechtskräftig wegen bestimmter Straftatbestände verurteilt worden sind. Hierzu sollen sich die Träger in regelmäßigen Abständen Führungszeugnisse vorlegen lassen.

c) Zu Ziffer 7.2 Zugang und Verfahren im Einzelfall:

Der letzte Unterpunkt in Ziffer 7.2 bezieht sich auf die Vorlage einer mietvertraglichen Vereinbarung hinsichtlich der Bestätigung der Höhe der vereinbarten Unterkunftskosten.

d) Zu Ziffer 8.2 Leistungen an die Gastfamilie (Betreuungspauschale):

Seit der letzten Richtlinienänderung zum 01.01.2013 erhalten die Gastfamilien eine Betreuungspauschale in Höhe von 440,00 €. Nachdem die Hauptaufgabe der Betreuung bei den Familien liegt, wurde seitens der Träger in allen umliegenden Landkreisen der Wunsch auf Erhöhung der Pauschale vorgebracht.

Der Entwurf der neuen Richtlinien sieht zunächst eine Erhöhung der bisherigen Pauschale um 50 € monatlich auf 490 € vor.

Gleichzeitig soll, um auch mit den umliegenden Landkreisen wieder gleich zu ziehen, jeweils zum 1. Januar eines Jahres eine Anhebung um die prozentuale Erhöhung der Jahresarbeitsentgeltgrenze (bei positiver Steigerung) erfolgen. Diese betrug zwischen 2,4 und 2,73 % in den letzten 5 Jahren. In Anwendung dieser Regelung beträgt die Betreuungspauschale ab dem Jahr 2018 monatlich 505,34 €.

In diesem Zusammenhang wurde auch der bisherige Kürzungsbetrag bei Abwesenheit von einem festen Betrag (bisher 75 € pro Monat) auf eine Prozentzahl (20 %) geändert, um eine jährliche Anpassung der Richtlinien zu vermeiden. Der Kürzungsbetrag beläuft sich ab 2018 auf 101,07 € pro Monat.

Nachdem im Falle einer krankheitsbedingten Betreuung in und durch die Gastfamilie dieser ein erhöhter Aufwand entsteht, wurde eine Regelung aufgenommen, wonach für jeden nachgewiesenen Tag den die leistungsberechtigte Person krankheitsbedingt bei der Gastfamilie verbringt, am Ende eines Jahres eine Nachzahlung bis zur maximalen Höhe des Kürzungsbetrages erfolgen kann. Dabei werden die im Jahr berechneten Kürzungsbeträge auf 220 Tage umgerechnet und daraus eine Nachzahlung pro Tag errechnet. Unter Berücksichtigung der Änderungen zum Jahr 2018 beträgt diese 5,51 €.

e) Zu Ziffer 8.3 Leistung an den Menschen mit Behinderung:

In der Neufassung wurden jeweils die Erklärungen zu den Kosten der Unterkunft sowie die Regelungen über kostenfreies Mittagessen im Verhältnis zum Regelsatz aus den Richtlinien herausgenommen, da diese Bestimmungen gesetzlich geregelt sind und damit nicht durch die Richtlinien und deren Inhalte verändert werden können.

f) Zu Ziffer 8.6:

Hier wurde der Begriff „grundsätzlich“ eingefügt um eine Einzelfallprüfung zu eröffnen nachdem es keine spezielle gesetzliche Regelung gibt. Ferner wurde hinsichtlich der Leistung bei vorübergehender Abwesenheit auf die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Sozialhilferichtlinien verwiesen, um entsprechende Rechtssicherheit zu schaffen.

g) Zu Ziffer 9.2:

Die bisherige Regelung im Landkreis Ravensburg war sehr verwaltungsaufwändig und wich im Übrigen von den Regelungen der anderen Landkreise ab. Hier wurde eine Angleichung vorgenommen, die betragsmäßig der bisherigen Einzelfallbetrachtung entspricht, verwaltungstechnisch aber durch einen täglichen Zuschuss mit angepasst 36,09 € pauschal einfacher handhabbar ist.

h) Zu Ziffer 9.3:

Um der allgemeinen Preisentwicklung entgegenzukommen wird dieselbe prozentuale Erhöhung wie bei der Betreuungspauschale an die Gastfamilie zu Grunde gelegt.

i) Zu Ziffer 9.4:

Die Formulierung dient der Verständlichkeit in der Abwicklung der einzelnen Fälle.

j) **Zu Ziffer 11:**

Inkrafttreten der Neuregelung.

1.4 Kosten

Die Erhöhung der Betreuungspauschale unter Ziffer 8.2 an die Gastfamilie auf 505,34 € führt zu einer monatlichen Mehrausgabe pro Fall von 65,34 €. Wenn eine regelmäßige Abwesenheit vorliegt beträgt die monatliche Mehrausgabe pro Fall 39,27 €.

Bezogen auf die aktuelle Fallzahl von 118 zum 31.12.2017 führt dies ca. zu einer max. Kostensteigerung von ca. 92.500 € pro Jahr. Die Erhöhung der Jahresarbeitsentgeltgrenze 2018 ist in diesem Betrag berücksichtigt.

1.5. Rechtsgrundlage

Beim BWF handelt es sich um einen Rechtsanspruch der Menschen mit Behinderung, der sich aus § 54 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Ziffer 6 SGB IX ergibt. Danach sind Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auch die Hilfen zu selbst bestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten. Hierunter fallen insbesondere das Ambulant Betreute Wohnen (ABW) und das BWF, aber auch die Wohnheimunterbringung. Die Ausgestaltung im Einzelfall hingegen ist in das pflichtgemäße Ermessen des Trägers der Sozialhilfe gestellt. Um nicht in jedem Einzelfall eine individuelle Entscheidung treffen zu müssen, ermöglichen die vorliegenden Richtlinien eine Gleichbehandlung gleich gelagerter Fälle unter gleich bleibenden Rahmenbedingungen. Über die Höhe der Leistungen (mit Ausnahme der Grundsicherung) kann der Landkreis hingegen frei entscheiden, so dass es sich insoweit um Freiwilligkeitsleistungen handelt.

1.6 Fazit

Das BWF stellt einen sehr wichtigen Baustein im Rahmen der ambulanten Versorgung von Menschen mit Behinderungen dar. Dabei trägt diese Betreuungsform der Forderung des SGB XII und dem Grundsatz „ambulant“ vor „stationär“ Rechnung. Das BWF hat sich in der Vergangenheit als wichtiges Bindeglied zwischen dem ambulanten und dem stationären Bereich erwiesen. Durch die 1:1 Betreuung im Rahmen einer familiären Versorgung lassen sich nachhaltig teure stationäre Aufenthalte vermeiden.

Die am 01.01.2013 erlassenen Richtlinien zum BWF wurden seither nicht mehr überarbeitet. Die nun angedachte Erhöhung im Einzelfall erscheint auf den ersten Blick hoch. Dabei darf jedoch nicht verkannt werden, dass die Gastfamilien z.T. rund um die Uhr für die Menschen mit Behinderung zur Verfügung stehen und damit die Hauptarbeit in der Betreuung dieser Menschen leisten.

Sie erhalten zwar die Kosten für den Lebensunterhalt und Miete, diese Positionen dienen aber lediglich der Abdeckung des tatsächlichen entstehenden sächlichen Aufwands.

Ihre eigentliche Entlohnung für ihren persönlichen Einsatz ist die Betreuungspauschale mit 505,34 €, die dann im Durchschnitt ca. 17 € pro Tag beträgt.

III. **Finanzielle Auswirkungen:**

1. Kurzbeschreibung

Die Finanzmittel für die geplante Erhöhung der Betreuungspauschale an die Gastfamilien sind im Haushaltsplan 2018 vorhanden.

2. Haushaltspositionen

Teilhaushalt / Dezernat	3	Arbeit und Soziales
Unterteilhaushalt / Amt	31	Sozial- und Inklusionsamt
Produktgruppe	3110	Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII
PSP-Element	31.10.02.06.62	Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten/ in Familienpflege

3. Finanzierung im Kreishaushalt

Sachkonto	4331000	Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen
Haushaltsjahr	2018	
Planansatz	1.730.000 €	

gez. Sybille Schuh / 07.02.2018

gez. (Name Amtsleitung FI / (Datum)

Anlagen:
Anlage 1 zu 0082/2017